

Sachlage:

1. Am 01.01.2011 ist die neue Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Monschau in Kraft getreten. Sie basiert auf dem hierzu erstellten Gutachten sowie dem umfangreichen Zahlenwerk des Fachanwalts Elmenhorst aus Bochum, der seinerzeit auch die Satzung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erläutert hat.
2. Gemäß § 11 Abs. 5 KAG NRW ist der Fremdenverkehrsbeitrag eine abstrakte Gegenleistung für die städt. Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen.

Der hiermit verbundene jährliche Aufwand ist aus der beigefügten aktuellen Kalkulation (**Anlage 1**) ersichtlich.

In diesem Jahr belaufen sich die Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeiträgen auf rd. 155.000 €. Durch die Aktualisierung der Gewinnsätze (Richtsatzsammlung 2013 bzw. BWA-Vergleich 2013) werden sich die Einnahmen im kommenden Jahr voraussichtlich um rd. 30.000 € (rd. 20 %) erhöhen. Die Betriebsartentabelle mit den jeweiligen Vorteils-/Gewinnsätzen (Anlage 2 der Satzung) ist als **Anlage 5** beigefügt.

3. Die im Jahre 2010 aufgestellte Kalkulation ging bei einem Kostendeckungsgrad von 75 % sowie einem Beitragssatz von 11 % von jährlichen Einnahmen von rd. 340.000 € aus.

Da die seinerzeit kalkulierten Erträge bei weitem nicht erreicht werden, ist darauf zurückzuführen, dass die bei der Kalkulation mangels Erfahrungswerten geschätzte „Summe aller Messbeträge“ (=Jahresumsatz aller beitragspflichtigen Betriebe x Vorteilssatz x Gewinnsatz) mit 3,017 Mio. € wesentlich über der tatsächlichen „Messbetragssumme“ von derzeit etwa 1,4 Mio. € liegt.

4. In die Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge für das Erhebungsjahr 2015 wurden
 - a) der bei der Gebührenkalkulation Straßenreinigung nicht berücksichtigte „fremdenverkehrsbedingte“ Aufwand bei der täglichen Altstadtreinigung von **57.200 €**
 - b) der städt. Aufwand im Zusammenhang mit dem Bau des Vennbahn-Radweges (282.900 €/30 Jahre Nutzungsdauer) von **9.430 €**

neu aufgenommen.
 - c) Andererseits wurde die vom Land gewährte Kurortehilfe in Höhe von **73.756 €** „aufwandsmindernd“ bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes in Abzug gebracht.
5. Hiernach ergibt sich aus der neuen Kalkulation ein – nahezu unveränderter - umlagefähiger Aufwand von 341.692 €, was einem Kostendeckungsgrad von 62 % (bisher: 75 %) entspricht. Bei einer auf das Jahr 2015 hochgerechneten Messbetragssumme von 1.681.054 € würde sich zur Erreichung des vorgegen. Kostendeckungsgrades ein Beitragssatz von 20,33 % ~ **20 %** ergeben.

6. Die Verwaltung ist sich bewusst, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes von derzeit 11% auf 20 % = Erhöhung um 82 % neben der teilweise deutlichen Erhöhung bei den Gewinnsätzen im Beherbergungs- und Gastronomiebereich (**Anlage 2**) im kommenden Jahr nicht realisierbar ist.
7. Angesichts der Zwänge der Haushaltskonsolidierung auf der einen und dem wohlverstandenen Interesse der beitragspflichtigen Betriebe auf der anderen Seite enthält die Verwaltung sich eines konkreten Vorschlages zum angestrebten Kostendeckungsgrad.

Aus der nachstehenden Tabelle ist beispielhaft ersichtlich, wie sich die Festsetzung des Kostendeckungsgrades auf die Höhe des Beitrages auswirken würde:

Aufwand €	Deckungs- grad %	Umlagefähig. Aufwand €	Messbetrags- Summe €	Beitragssatz %	Erhöhung Beitragssatz %
554.000	62	341.700	1.681.054	20	82
554.000	55	304.700	1.681.054	18	64
554.000	50	277.000	1.681.054	16	45
554.000	45	249.300	1.681.054	15	36
554.000	40	221.600	1.681.054	13	18

8. Neben der Aktualisierung/Anpassung der Vorteils- und Gewinnsätze war eine Ergänzung der Betriebsartentabelle unter **D: Freizeit- /Unterhaltungsdienstleistungen** wie folgt erforderlich:

D 05	Museum, Ausstellung
D 06a	Skilift, Sommerrodelbahn
D 08a	Stadtrundfahrt
FC 08a	Schornsteinreinigung

Die Betriebsart D 05 wurde um den Begriff „Ausstellung“ erweitert, da eine Veranlagung dieser „Betriebsform“ bisher nicht möglich war.

Durch die Erweiterung der Betriebsartentabelle unter D 06a/D 08a ist nach Inkrafttreten der Änderungssatzung eine adäquate Veranlagung der hierunter erfassten Betriebe möglich.

Aufgrund der Monopolstellung für einen bestimmten Kehrbezirk wurde eine Beitragspflicht bei den Schornsteinfegern bisher verneint. Durch den Wegfall des „Kehrbezirksmonopols“ (EU-Recht) ab 01.01.2013 hat jeder Hausbesitzer die freie Wahl zwischen den am Markt tätigen Schornsteinfegern. Hierdurch wird den Betrieben aber auch ggfls. die Möglichkeit gesteigerter Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten durch den Fremdenverkehr geboten (vgl. Urteil des VG Oldenburg vom 08.11.2012).

9. Aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung des VG Aachen muss der Tatbestand der Beitragspflicht bei - **Vermietung und Verpachtung** – in der Satzung neu definiert werden:
- a) in § 2 wird der die Beitragspflicht begründende Tatbestand vom Leistungsangebot auf bestehende Dauerschuldverhältnisse mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen (der neu eingefügte Text ist fett kursiv gedruckt) wie folgt erweitert:

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen denen, die im Rahmen selbständiger Tätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil) Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betriebliche Zwecke nachgefragt werden (mittelbarer Vorteil). **Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1-3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.**

und

- b) sodann in der Maßstabsvorschrift (Anlage zur FVB-Satzung) anstelle eines bezifferten Vorteilssatzes eine Verweisung auf den Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes vorgenommen:

Bisherige Satzungsregelung:		Vorgesehene Satzungsregelung:	
Betriebsart:	Vorteilssatz:	Betriebsart:	Vorteilssatz:
Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	.. %	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oben A. bis E.)	Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes
Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	.. %		
Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C	.. %		

10. Ein diesbezüglich erstelltes „Kurzgutachten“ des RA Elmenhorst, der seinerzeit bei der Erstellung der Satzung mitgewirkt hat, ist als Anlage 3 beigefügt.
11. Weiterer Änderungsbedarf wird verwaltungsseitig hinsichtlich der Regelung des Beitragsmaßstabes im § 3 der Satzung gesehen. Gemäß Abs. 2 ist der Umsatz des **Vorvorjahres** für die Beitragsbemessung maßgeblich.

Der bisherige Abs.2 lautete wie folgt:

(2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfüllt werden. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich, wenn in diesem Jahr die beitragspflichtige Tätigkeit beendet wird oder begonnen hat. Der Umsatz des Vorjahres des Erhebungsjahres ist maßgeblich, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit in jenem Vorjahr begonnen hat.

Nach diesem Wortlaut war eine Hochrechnung auf ein volles Kalenderjahr nicht möglich, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit sich nur auf einen Teil des Vorvorjahres bzw. Vorjahres erstreckte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, Abs. 2 um den nachstehenden Satz zu erweitern:

„Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit nur auf einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet“.

3. Schließlich ist aufgrund eines entsprechenden Hinweises des VG Aachen die Anlage 2 zur Satzung (Übersichtskarte des Stadtgebietes mit farblicher Abgrenzung der 3 Zonen) neu gefasst worden. Sie erstreckt sich jetzt auf das gesamte Stadtgebiet (bisher nur auf die bebauten Bereiche) und wird bis zur Sitzung zur Verfügung stehen.

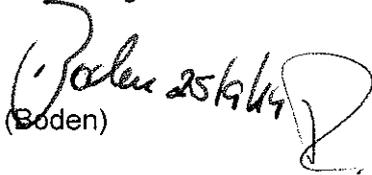
Rechtslage:

1. Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.
2. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragssatzung ergibt sich aus § 11 Abs. 5 und 6 KAG NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages können je nach Festsetzung des Kostendeckungsgrades bzw. Beitragssatzes Erträge in Höhe von 185.000 €/Jahr (Deckungsgrad 62 %, Beitragssatz 11 %) bis rd. 340.000 €/Jahr (Kostendeckungsgrad 62 %, Beitragssatz 20 %) erzielt werden.

Im Auftrag:


(Boden)

- Anlage 1: Kalkulation des Beitragssatzes 2015
- Anlage 2: Vergleich Gewinnsätze alte/neue Satzung
- Anlage 3: Kurzgutachten
- Anlage 4: Bekanntmachungstext der 1. Änderungssatzung
- Anlage 5: Anlage 1 zur Satzung: Betriebsarten mit Vorteils-/Gewinnsätzen
- Anlage 6: Anlage 2 zur Satzung: Zoneneinteilung des Stadtgebietes

Kalkulation
Fremdenverkehrsbeiträge ab Erhebungsjahr 2015

Anlage 1

A. Veranschlagter Aufwand:		575-01-004	575-01-005	575-01-006	111-13-603 111-13-609	575-01-000 575-01-001	575-01-002	111-13-113 111-13-114 111-13-115 111-13-702	Gesamtaufwand Prognose 2015:
Bezeichnung	Monschau- Touristik	Monschau- Klassik	Weihnachts- markt	Nationalparkort Wanderrastst.	Touristische Einrichtungen	Kurstadt, Kurpark	WC-Anlagen		
Zuschüsse	102.000			107.000		54.000			263.000
Sächl. Aufwand		38.000	3.200	7.000	42.500	2.000	30.000		122.700
Personalaufw.					17.000	5.000			22.000
ILV - Bauhof		38.000	11.000	1.000	17.000	5.000	5.000		77.000
ILV - Forst					2.600				2.600
Zuschuß RAVEL					9.430				9.430
Stadtreinigung						57.200			57.200
Kostensumme:	102.000	76.000	14.200	115.000	88.530	123.200	35.000		553.930
B. Deckung:									
gegenzurechnende Entgelte und sonstige Erlöse: (Kurortehilfe)									
pflichtiger Gemeindeanteil, pauschal 25% vom o.g. Gesamtaufwand:									
umlagefähiger Aufwand (€):									
höchst zulässiger Deckungsgrad für Fremdenverkehrsbeitrag:									
zusätzl. allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde:									
Aufwand-Deckungssumme (umzulogender Aufwandsteil):									
Deckungsgrad für Fremdenverkehrsbeitrag, einzufügen in § 1 Abs. 2 FVB-Satzung:									
									73.756 €
									138.483 €
									341.692 €
									62%
									€
									341.692 €
									62%
C. Beitragsatz, einzufügen in § 4 FVB-Satzung:									
Aufwand- Deckungs- summe:			Messbeträge- Summe	=	Beitragsatz				
341.692 €			1.681.054 €		20,33%				

Vergleich Gewinnsätze alte/neue Satzung

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Vorteilssatz</u>	<u>Gewinnsatz bisher</u>	<u>Gewinnsatz neu</u>	<u>Erhöhung Gewinnsatz</u>
		<u>Zone 1</u>	<u>Zone 2</u>	<u>Zone 3</u>	<u>Zone 1-3</u>	<u>Zone 1-3</u>	<u>Zone 1-3</u>
A.	Beherbergung:						
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Vollverpflegung)	90%	80%	60%	4%	6%	50%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatzimm.) mit Frühstück	95%	90%	80%	8%	9%	13%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung	100%	100%	100%	16%	17%	6%
A04	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	100%	100%	1%	1%	0%
A05	Campingplatz	100%	100%	100%	10%	13%	23%
A06	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	100%	100%	100%	17%	17%	0%
B.	Gaststätten:						
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café), auch Pizzeria, Schnellrestaurant	80%	50%	20%	6%	7%	17%
B02	Café (ggf. einschließl. Konditorei-/Back-/Süßwarenverkauf), Bistro, Eisdielen	80%	50%	20%	8%	10%	25%
B03	Schankwirtschaft	70%	40%	13%	7%	9%	28%
B04	Imbiss, auch Pizza-, Döner- etc. -verkauf	80%	50%	20%	8%	10%	25%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	70%	40%	13%	6%	7%	17%

Kurzgutachten:

Änderungen zur FVB-Pflicht der Geschäftsraumvermietung/-verpachtung?

Übersicht:

A. <u>Problemstellung</u>	1
B. <u>Einzelheiten zur derzeit bestehenden Satzungsregelung</u>	1
1. Keine Regelung für Vermietung/Verpachtung an Betriebe der Gruppen D und E	1
2. Zur Pauschalierung für Vermietung/Verpachtung von Ladengeschäftslokalen	2
C. <u>Rechtslage</u>	3
1. Fallgruppenspezifische Rechtsprechung zur Vermietung/Verpachtung	3
2. Hintergrund: die beiden Grundauffassungen zum mittelbaren Vorteil	4
3. Abweichen der Vermietung/Verpachtung vom Beitragstatbestand	6
D. <u>Lösungsvorschlag</u>	7

A. Problemstellung

Das VG Aachen hat an den FVB-Satzungen der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau beanstandet (u.a. Az. 4 K 2756/12), dass ...

1. die Betriebsartentabelle als mittelbar bevorteilt (in Vorteilsgruppe FA) die Vermietung/Verpachtung lediglich von Gastgewerberäumen und Ladengeschäften, nicht jedoch auch sonstiger Geschäftsräume in die Beitragspflicht nimmt und
2. der Vorteilssatz für die Vermietung/Verpachtung von Ladengeschäften FA 22 höher ist als ein Großteil der betreffenden Vorteilssätze der Gruppe C.

Weil das Gericht hierin einen wesentlichen, die Rechtswirksamkeit ausschließenden Fehler der Satzung sieht, ist eine Überprüfung der betreffenden Satzungsvorschriften auf Änderungsbedarf hin geboten.

B. Einzelheiten zur derzeit bestehenden Satzungsregelung

1. Keine Regelung für Vermietung/Verpachtung an Betriebe der Gruppen D und E

Das bestehende Satzungsrecht regelt die FVB-Pflicht der Vermietung/Verpachtung „von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe“, „von Gaststättenräumen“ sowie „von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C“. Jeder dieser drei Betriebs-

arten ist ein bestimmter Vorteilssatz zu gewiesen, der sich grundsätzlich am sog. Rohvorteilssatz (Tabelle 3 zum satzungsvorbereitenden Gutachten) der jeweils unmittelbar bevorteilten Vorteilsgruppe der Mieter/Pächter orientiert.

Entsprechende Regelungen wurden vom Unterzeichner auch für die FVB-Satzungen der Gemeinden/Städte Eckernförde, Jever, Bad Bevensen, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Potsdam und Glückstadt (letzte beide mangels politischer Mehrheiten nicht als Satzung beschlossen) entworfen.

Jene bisherige Lösung beruht auf der Erwägung, dass ...

- a) die in der Betriebsartentabelle unerwähnt gebliebenen Geschäftsräume kein *objektives Merkmal* aufweisen, welches auf eine „typische oder nach der Lebenserfahrung offensichtliche Verbindung“ zum Fremdenverkehr schließen lässt,
- b) in Orten mit nicht überwiegender Tourismus-Ausrichtung der örtlichen Wirtschaft bei den weitaus meisten Fällen der Geschäftsraumvermietung/-verpachtung an Betriebe der (großen) Vorteilsgruppe E der Vorteilssatz minimal ist, die Beitragspflicht von den Betroffenen regelmäßig nicht eingesehen und daher mit Rechtsbehelfen angegriffen wird, so dass der Verwaltungsaufwand im Falle der Einbeziehung in die Beitragspflicht weit überproportional steigt,
- c) unter den zu b) beschriebenen Voraussetzungen die Vorteilssätze der betreffenden Fälle, ebenso wie innerhalb der Gruppen D und E, extrem weit auseinanderklaffen und daher nicht gleichheitskonform auf einen bestimmten Satz pauschalierbar sind; Folge hiervon ist, dass der Maßstab auf den Vorteilssatz des *jeweiligen* Mieters/Pächters abzustellen hätte, was innerhalb des Vorteilsgerechtigkeitsprinzips, das beim FrVerk-Beitrag die Bemessung nach dem *individuell* getätigten Rechtsgeschäft – als dem erzielten *Erfolg* des Leistungsangebotes – *ausschließt*, einen Systembruch darstellen würde; die Gruppen-Vorteilsbemessung würde in eine Individual-Vorteilsbemessung umgewandelt, was bei allen übrigen mittelbar bevorteilten Betriebsarten Begehrlichkeiten auf Gleichbehandlung nach sich zöge.

2. Zur Pauschalierung für Vermietung/Verpachtung von Ladengeschäftslokalen

Bisher sieht die Anlage zur FVB-Satzung eine zusammengefasste Betriebsart für die Vermietung/Verpachtung „von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C“ vor mit einem Vorteilssatz in Höhe des Mittelwertes der beiden Rohvorteilssätze (Tabelle 3 zum Satzungsgutachten) der Untergruppen CA (Lebensmittel-Eh.) und CB (Non-Food-Eh.).

Diese Zusammenfassung erfolgte mit Blick auf die regelmäßig gegebene objektive Eignung von Ladengeschäftsräumen zur Nutzung zum Lebensmittel- wie auch zum Nicht-Lebensmittel-Einzelhandel.

Diese Zusammenfassung findet sich in sämtlichen deutschen FVB-Satzungen, die überhaupt die Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen typisierend geregelt haben.

C. Rechtslage

Das VG Aachen geht offensichtlich davon aus, dass der fremdenverkehrsbedingte Vorteil der Vermietung nicht durch die Art des vermieteten Objekts, sondern durch die konkret bestehende Vertragsbeziehung mit dem jeweiligen Mieter/Pächter vermittelt wird. Es ist zu prüfen, *ob und ggf. inwieweit diese Ansicht den betroffenen Gemeinden Anlass dazu gibt, ihre Satzungen zu ändern.*

1. Fallgruppenspezifische Rechtsprechung zur Vermietung/Verpachtung

Die vom VG Aachen geäußerte Rechtsansicht entspricht derjenigen Meinungsrichtung in der Judikatur, wonach in der Fallgruppe der Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen der (mittelbare) fremdenverkehrsbedingte Vorteil des Vermieters/Verpächters dadurch vermittelt wird, dass sein jeweiliger Mieter/Pächter die Immobilie konkret zum Betrieb eines unmittelbar bevorteilten Unternehmens nutzt¹. Vorreiter jener fallgruppenspezifischen Rechtsprechung ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof², dies allerdings seit jeher in Anwendung *solcher* FVB-Satzungen, die auf einen *individuell-konkret* zu messenden Vorteil aus dem Fremdenverkehr abstellen.

Unberücksichtigt bleibt dagegen bei der vom VG Aachen geäußerten Ansicht diejenige Meinungsrichtung, die maßgeblich auf die *objektive Eignung* der Räume selbst, *ungeachtet ihrer konkreten Nutzung* durch den jeweiligen Mieter/Pächter, zur Bedarfsdeckung der Touristen³ abstellt.

¹ So z.B. OVG Lüneburg, Urt. vom 22.11.2010 - 9 LC 393/08 -, juris Rdnr. 52: „kommt es insoweit durchaus auf die jeweilige, möglicherweise Änderungen unterworfenen Nutzung der Räumlichkeiten an“; OVG Schleswig, Urt. vom 24.9.2008 - 2 LB 16/08 -, juris Rdnr. 21: „Die Klägerin ist als Vermieterin von Geschäftsräumen an die Betreiberin eines Schuhgeschäfts mittelbar vom Fremdenverkehr bevorteilt, da ihre Mieterin ihren Umsatz jedenfalls zu einem Teil durch den Verkauf von Waren an Touristen erzielt und damit unmittelbar vom Fremdenverkehr bevorteilt ist“; VGH München, Urt. v. 5.12.2006 - 4 B 05.3119 -, juris Rdnr. 19: „Der Zusammenhang zwischen unmittelbarem und mittelbarem Vorteil ist jedenfalls dann gegeben, wenn im Mietvertrag die auf den Fremdenverkehr ausgerichtete Nutzung des Betriebs festgelegt ist und keine Vermietung sog. neutraler Räume vorliegt, bei denen die jeweilige konkrete Nutzung dem Mieter überlassen bleibt“.

² VGH München, Beschl. v. 12.6.2002 - 4 CS 02.1220 -, juris Rdnr. 9-10 m. weit. Hinw. auf RSpr. des VGH München.

³ VG Oldenburg, Urt. v. 7.10.2008 - 2 A 3447/05 -, juris Rdnr. 46-50; VGH Mannheim, Beschl. v. 12.1.1995 - 2 S 505/93 -, juris Rdnr. 24; als maßgeblicher Gesichtspunkt auch angesprochen von OVG Koblenz, Urt. v. 22.9.1998 - 6 A 10215/98 -, NVwZ-RR 1999, S. 270; als ein Vorteilsindiz angesprochen von VGH München, Beschl. v. 12.6.2002 - 4 CS 02.1220 -, juris Rdnr. 10: „nach ihrer Art und Lage ... von vornherein dazu bestimmt sein, unmittelbar einem Fremdenverkehrsbetrieb zu dienen.“.

Es stellt sich daher die Frage, welchem der beiden Rechtsstandpunkte sich der Satzungsgeber letztlich anschließen sollte. Dies ist zu klären anhand der Rechtsgrundsätze zur Auslegung des Gesetzesbegriffes der „mittelbaren besonderen wirtschaftlichen Vorteile“ im FrVerk-Beitragsrecht schlechthin.

2. Hintergrund: die beiden Grundauffassungen zum mittelbaren Vorteil

In der o. g. fallgruppenspezifischen Rechtsprechung spiegeln sich zwei verschiedene Grundströmungen in der Dogmatik des Vorteilsbegriffes im FrVerk-Beitragsrecht wieder:

Eine objektivierende Sichtweise sieht die *generelle Eignung* der vom jeweiligen Unternehmen angebotenen Leistungen *zur Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr* als maßgeblich für die Vorteilsentstehung an⁴. Hiervon ausgehend wird konkret für Betriebsarten der Errichtung und der Verwaltung von Wohnungen darauf abgestellt, ob letztere zur Nutzung als Ferienwohnung geeignet seien, so dass irrelevant sei, zu welchem Zweck diese im jeweiligen Beitragserhebungsjahr tatsächlich genutzt werden⁵. Ebendieser eignungsbezogene Standpunkt hinsichtlich Immobilien war maßgeblich für die oben zitierte Entscheidung des VG Oldenburg.

Demgegenüber hält eine subjektivierende Sichtweise es – im Rahmen des mittelbaren Vorteils – für entscheidend, ob und in welchem Umfang das jeweilige Unternehmen *in seinem konkreten Fall* Rechtsgeschäfte mit unmittelbar bevorteilten Unternehmen abgeschlossen hat. Auf diese, bisher nur von den Verwaltungsgerichtshöfen Bayerns und Baden-

⁴ OVG Lüneburg, Urt. vom 13.12.2006 - 9 KN 180/04 -, juris Rdnr. 44, wonach unmittelbare Vorteile definiert werden als „Tätigkeiten, die *ihrer Art nach* direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellen“ sowie mittelbare Vorteile als „Tätigkeit *nach ihrer Art* (nur) direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt“; vgl. auch OVG Bautzen, Urt. v. 29.1.2003 - 5 D 11/01 -, juris Rdnr. 64: „Es sind deshalb grundsätzlich weder tatsächlich abgeschlossene Geschäfte erforderlich, noch müssen diese mit den Fremden bzw. Gästen abgeschlossen werden.“; OVG Koblenz, Urt. v. 15.2.1971 – 6 A 18/70 -, KStZ 1971, S. 167/168: „... als Beitragsschuldner nicht alle Einzelhandelskaufleute, sondern nur die Inhaber von Warengeschäften ..., die Gegenstände vertreiben, welche üblicherweise von Fremden gekauft werden“.

⁵ Wohnungsbau: OVG Lüneburg, Beschl. vom 21.06.2007 - 9 ME 177/06 -, juris Rdnr. 7: „... die Beantwortung der Frage, ob diesbezüglich erzielte bzw. erzielbare Umsätze/Gewinne fremdenverkehrsbedingt sind oder sein würden, hängt nicht davon ab, wie und von wem die Eigentumswohnungen derzeit genutzt werden. Der Senat stimmt der Antragsgegnerin zu, dass eine derartige „Momentaufnahme“ nicht entscheidungserheblich sein kann, weil sich die Nutzung der Wohnungen jederzeit wieder ändern kann. So ist es z.B. denkbar, dass Eigentümer von Wohnungen, die nach der von der Antragstellerin überreichten Übersicht eine Wohnung in ... als „Anlageobjekt“ erworben und gegenwärtig an Ortsansässige vermietet haben, diese zukünftig für den Fremdenverkehr zur Verfügung stellen. ... Anders wäre die Sache nur dann zu beurteilen, wenn die von der Antragstellerin bislang geschaffenen Wohnungen objektiv nicht geeignet wären, als Ferienwohnungen zu dienen.“; Wohnungsverwaltung: OVG Lüneburg, Beschl. vom 18.10.2012 - 9 LA 151/11 -, juris Rdnr. 5: „... hängt die Beantwortung der Frage, ob erzielte bzw. erzielbare Umsätze/Gewinne fremdenverkehrsbedingt sind oder sein würden, nach der Senatsrechtsprechung nicht davon ab, wie und von wem die Eigentumswohnungen im Ferienpark zu einem bestimmten Zeitpunkt genutzt werden, sondern ob sie objektiv geeignet wären, als Ferienwohnungen zu dienen (...).“

Württembergs vertretene Sicht⁶, ist seit neuestem das OVG Rheinland-Pfalz umgeschwenkt⁷, nachdem es früher sehr entschieden die objektivierende, auf die Berufsgruppe abstellende Sicht vertreten hatte⁸.

Gemeinsame Basis beider Grundauffassungen ist der Rechtssatz, der wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bestehe in gesteigerten Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeiten, die bei denjenigen vorhanden seien, die eine typische oder nach der Lebenserfahrung offensichtliche Verbindung zum Fremdenverkehr hätten⁹. Dabei bleibt allerdings in vielen Gerichtsentscheidungen unerwähnt, was in früherer Rechtsprechung explizit als entscheidend hervorgehoben wurde: dass jene „Verbindung“ zum Fremdenverkehr lediglich bei der Berufsgruppe oder den Gewerbebezweig vorhanden sein musste und somit bereits die Zugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zu dieser Gruppe seine Beitragspflicht unwiderlegbar auslöste¹⁰. Die verbreitete unvollständige Zitierung tragender Rechtssätze begünstigt das Missverständnis nicht mit dem FVB-Recht vertrauter Rechtsanwender, die Beitragspflicht hänge von der individuell und konkret vorhandenen Kundschaft bei jeweils Herangezogenen ab.

Spielraum für ein unsicheres Hin-und-Her-Pendeln der Rechtsprechung zwischen dem objektivierenden und dem subjektivierenden Vorteilsverständnis ist dadurch gegeben, dass die Gesetzgeber durchweg keine den Vorteilsbegriff konkretisierenden Vorgaben zum Beitrags-tatbestand positiviert haben; erwähnt ist im jeweiligen KAG allenfalls, dass es sich um ein „Unternehmen“ und um eine „Erwerbstätigkeit“ handeln muss, Konkreteres findet sich jedoch nicht.

Daher hat es zumeist der Satzungsgeber in der Hand, den die Beitragspflicht begründenden Tatbestand so zu formulieren, dass entweder die objektivierende oder aber die subjektivie-

⁶ Vgl. z.B.: VGH München, Beschl. v.1.2.2007 - 4 ZB 06.167-, juris Rdnr. 6: „Nachdem der Kläger selbst vorträgt, im Veranlagungszeitraum ein Mandat eines Kurgasts bearbeitet zu haben, liegt sogar ein unmittelbarer Vorteil vor und die Beitragspflicht ist jedenfalls gegeben“; VGH Mannheim, Urt. v. 25.8.2003 - 2 S 2192/02 -, juris Rdnr. 39: „Den erforderlichen Nachweis, dass keines der Mandate im Geschäftsjahr 1998 im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stand, hat die Klägerin jedoch nicht erbracht“

⁷ OVG Koblenz, Urt. v. 17.1.2014 - 6 A 10919/13 -, juris Rdnr. 12 u. 15-16.

⁸ OVG Koblenz, Urt. v. 27.9.1983 - 6 A 1/83 -, Amtl. Slg. Bd. 18, S. 261, 262-263; Urt. v. 15.2.1971 - 6 A 18/70 -, KStZ 1971, S. 167.

⁹ So z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2010 - 9 LC 393/08 -, juris Rdnr. 49: „liegen die besonderen wirtschaftlichen Vorteile regelmäßig in den gesteigerten Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus dem Fremdenverkehr. Diese Möglichkeiten haben in der Regel diejenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, bei denen eine nicht nur vereinzelte Verbindung mit dem Fremdenverkehr typisch oder nach der allgemeinen Lebenserfahrung offensichtlich ist“; ebenso VG Arnsberg (NRW), Urt. v. 7.9.2009 - 13 K 2166/08 -, juris Rdnr. 23; VGH Mannheim, Urt. v. 15.1.2009 - 2 S 875/08 -, juris Rdnr. 22; VGH München, Urt. v. 27.3.2003 - 4 B 98.2772 -, juris Rdnr. 22; OVG Schleswig, Urt. vom 4.10.1995 - 2 L 220/95 -, juris Rdnr. 21; dies alles zurückgehend auf OVG Koblenz, Urt. v. 15.2.1971 - 6 A 18/70 -, KStZ 1971, S. 167; hierauf verweisend selbst VGH München, Urt. v. 25.7.1975 - 185 IV 70 -, KStZ 1975, S. 236.

¹⁰ vgl. nochmals: OVG Koblenz, Urt. v. 27.9.1983 - 6 A 1/83 -, Amtl. Slg. Bd. 18, S. 261, 262-263; Urt. v. 15.2.1971 - 6 A 18/70 -, KStZ 1971, S. 167.

rende Sichtweise Raum bekommt. Im Falle der hier Betroffenen, der Gemeinde Simmerath und Stadt Monschau, hat sich der Satzungsgeber das objektivierende Vorteilsverständnis zu eigen gemacht, indem er bei der Formulierung des Beitragstatbestandes in § 2 Abs. 2 FVB-S maßgeblich auf das Anbieten von Leistungen abstellt, die im Allgemeinen von Fremden oder von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen nachgefragt werden. Das versperrt grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Rechtsprüfung auf den individuellen Kundenbestand zu schauen. – Diese Tatbestandsformulierung hat allerdings auch Auswirkungen auf die Behandlung der Vermietungs-/Verpachtungs-Fallgruppe.

3. Abweichen der Vermietung/Verpachtung vom Beitragstatbestand

Die Fallgruppe der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Geschäftsräumen (sog. „Vermietung und Verpachtung“, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG) ist im Regelfall dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar eine „Erwerbstätigkeit“ im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 2 KAG NRW darstellt, dass jedoch im Sinne des § 2 Abs. 2 FVB-Satzung von einem „Anbieten“ von Leistungen im Laufe des Beitragserhebungsjahres zumeist nicht ohne weiteres die Rede sein kann, weil in aller Regel die Geschäftsimmobilie ganzjährig mit einem Dauermieter oder Pächter oder sonst längerfristig Nutzungsberechtigten belegt ist. Von einem Leistungsangebot kann man entweder nur mit dem Gesetzesauslegenden Kunstgriff sprechen, dass der Tatbestand des Anbietens vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Vorteilsbegriffes erst recht dann erfüllt ist, wenn durch einen Vertragspartner das Leistungsangebot durch Vertragsschluss angenommen worden ist und im Zuge der andauernden Leistungserfüllung die Leistungen ganzjährig in Anspruch genommen werden.

Dabei darf indes nicht übersehen werden, dass die sog. „Gewinn- bzw. Verdienstmöglichkeit“ aus dem örtlichen Fremdenverkehr nicht mehr dieselbe ist wie bei demjenigen Unternehmen, welches ganzjährig seine Leistungen an jedermann „feilbietet“ und daher mittelbare Vorteile durch die mögliche Nachfrage vieler örtlicher Unternehmen der unterschiedlichsten Betriebsarten bekommt. Diese allgemeine Möglichkeit aus der Vielheit der Leistungsnachfrager ist demjenigen, der sich wegen der Art seiner Leistung „Immobilien-Überlassung“ naturgemäß auf einen einzigen Dauer-„Kunden“ festlegen musste, gerade nicht gegeben. Daher ist bei dieser besonderen Fallgruppe der Beitragspflicht der wirtschaftliche Vorteil strukturell eingeschränkt, d.h. konkretisiert auf einen Angehörigen einer unmittelbar bevorteilten Betriebsart.

Aus diesem Grunde ist, ohne dass dieser Grund bisher explizit in der veröffentlichten Rechtsprechung genannt worden wäre, der in der fallgruppenspezifischen Rechtsprechung zur Vermietung/Verpachtung (vgl. oben 1.) anzutreffende Satz, der Vorteil der Vermieters/Verpächters werde durch die konkrete Nutzung der Immobilie durch den Mieter/Pächter „vermittelt“, durchaus in dem exklusiven Sinne zu verstehen, dass der Vorteil nur und ausschließlich in dieser konkreten Nutzung für diese bestimmte unmittelbar bevorteilte Betriebsart bestehe.

Diese strukturelle, in der Natur der Sache (Immobilien-Überlassung) liegende Atypizität des fremdenverkehrsbedingten Vorteils rechtfertigt es – und zwingt aber auch dazu –, von dem objektivierenden Vorteilstatbestand („Leistungsangebot“) und dem ihm innewohnenden Prinzip abstrakter, pauschalierender Vorteilsbemessung abzuweichen und nach dem konkreten Vorteil des jeweiligen (einzigen) Kunden zu bemessen.

Folge hiervon ist, dass es in dieser besonderen Fallgruppe gleichheitsrechtlich geboten erscheint, bei der Regelung des fremdenverkehrsbedingten Vorteils, anstatt generalisierend einen festen Vorteilssatz für alle Beitragspflichtigen dieser Gruppe (Betriebsart) zu bestimmen, im Wege der Verweisung an denjenigen Vorteilssatz anzuknüpfen, den die Anlage zur FVB-Satzung der unmittelbar bevorteilten Betriebsart des jeweiligen Mieters/Pächters zuzmisst.

Diese Lösung zeitigt, soweit im Rahmen dieser Prüfung ersichtlich, keine Folgewirkungen für dritte mittelbar bevorteilte Betriebsarten, weil sie einem Spezifikum der dauernden Immobilien-Überlassung Rechnung trägt, ihr daher Ausnahmecharakter zukommt.

D. Lösungsvorschlag

Aus obigen Ausführungen, insbesondere zu Punkt C. 3., folgt dieser Lösungsvorschlag:

1. Die Beitragspflicht der Vermietung und Verpachtung wird vorteilssystematisch *von Grund auf* neu geregelt, indem

a) in § 2 der beitragspflicht-begründende Tatbestand erweitert wird vom Leistungsangebot auf bestehende Dauerschuldverhältnisse mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen (wichtige Voraussetzung!), mit folgendem Wortlaut (neu einzufügender Text ist **fett kursiv** gedruckt):

„(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen denen, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betriebliche Zwecke nachgefragt werden (mittelbarer Vorteil). **Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1-3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.**“

und

b) sodann in der Maßstabsvorschrift (Anlage zur FVB-S) anstelle eines bezifferten Vorteilssatzes eine Verweisung auf den Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes erfolgt.

Bisherige Satzungsregelung:		Änderungsvorschlag:	
Betriebsart:	Vorteils- teils- satz:	Betriebsart:	Vorteils- satz:
Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/ Räumen an Beherbergungsbetriebe	... %	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oben A.-E.)	Vorteils- satz der Betriebsart des anmietenden/pachtenden Betriebes
Vermietung/Verpachtung von Gaststätten-räumen	... %		
Vermietung/Verpachtung von Geschäfts-lokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C	... %		

Vorsorglich wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Variante das – allerdings vor dem Hintergrund obiger Ausführungen zu C. 3. als gering einzustufende – Risiko anhaftet, als systemwidrig im Hinblick auf das Vorteilsgerechtigkeitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) verworfen zu werden, da andere Betriebsarten als Vermietung/Verpachtung bereits ohne das Erfordernis einer bestehenden Vertragsbeziehung beitragspflichtig sind. Ein Argument, diese systemabweichende Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, liegt aber m.E. darin, dass der reguläre Vorteilstatbestand „Leistungen anbieten“ in der Fallkonstellation Vermietung/Verpachtung regelmäßig (Ausnahme: zeitweiliger Leerstand) gar nicht eingreift, weil die Immobilie ja durch den jeweiligen Dauermieter/Pächter „belegt“ ist. Hier ist der Vorteil und damit die Rechtfertigung der Beitragspflicht nur im Erst-Recht-Schluss gegeben: Wenn ein früher einmal stattgefundenes generelles Leistungsangebot (im Sinne der *invitatio ad offerendum*) Erfolg hatte, der sich im Vorhandensein des Dauerschuldverhältnisses während des kompletten Erhebungsjahres äußert, so ist das erst recht ein wirtschaftlicher Vorteil. Aus dem Fremdenverkehr resultiert dieser allerdings nur so lange, wie das Objekt vom jeweiligen Mieter/Pächter auch tatsächlich für einen unmittelbar bevorteilten Betrieb der Vorteilsgruppen A-E genutzt wird; im Falle der Nutzungsänderung entfällt die Beitragspflicht oder ändert sich der Vorteilssatz.

2. *Nicht anzuraten* ist die denkbare Lösungsalternative dergestalt, dass

- a) die Betriebsartbezeichnung nur noch den Miet-/Pacht-Objekt-Typus nennt und den Vertragspartner, weil es auf ihn für die Vorteilsentstehung nicht ankommt, unerwähnt lässt und
- b) den drei bestehenden Betriebsarten noch eine vierte betreffend Freizeit-/Erholungseinrichtungen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. vom 22.11.2010 - 9 LC 393/08 -, juris Rdnr. 50) hinzugefügt wird,

nämlich so:

<u>Bisherige Satzungsregelung:</u>	<u>Änderungsvorschlag:</u>
Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/ Räumen an Beherbergungsbetriebe	Vermietung/Verpachtung von Beherbergungsräumen oder -flächen
Vermietung/Verpachtung von Gaststätten-räumen	Vermietung/Verpachtung von Gaststätten-räumen oder -flächen
Vermietung/Verpachtung von Geschäfts-lokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C	Vermietung/Verpachtung von Ladengeschäftsräumen oder Verkaufsflächen
	Vermietung/Verpachtung von Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen

Diese Lösung wäre mit einer weiterhin pauschalierenden Festlegung eines bestimmten Vorteilssatzes in % für die nunmehr vier Vermieter-/Verpächter-Betriebsarten verbunden. Sie unterliegt vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu C. 3. gewichtigen Bedenken hinsichtlich der Beitragsgerechtigkeit, weil sie einer Besonderheit der Fallgruppe Vermietung/Verpachtung gegenüber den übrigen beitragspflichtigen Betriebsarten hinsichtlich des Vorteilstatbestandes nicht Rechnung trägt: Die Vermieter/Verpächter werden so behandelt, als hätten sie typischerweise Geschäftskontakt-Möglichkeit zu diversen Einzelbetriebsarten der unmittelbar bevorteilten Gruppe (A, B, C oder D), obwohl tatsächlich im Erhebungsjahr i.d.R. nur (Dauer-)Kontakt zu einer einzigen Betriebsart besteht.

Eine Rechtfertigung dieser Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte könnte allenfalls in dem Belang der Verwaltungsvereinfachung liegen. Jedoch ist dieser Belang vom BVerfG für das kommunale Steuerrecht mit Urteil vom 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09 – (veröffentl. u.a. in juris) in seiner Wichtigkeit herabgestuft worden. Danach ist es grundsätzlich nicht mit Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen, einen im Einzelfall problemlos ermittelbaren Abgabenmaßstab bei der Bemessung auszublenden und stattdessen zu pauschalieren. Ebendies würde hier aber gerade getan, und zwar ohne Notwendigkeit, weil bereits die Erfassung des Geschäftsraum-Vermieters in der Praxis unschwer – wie vielerorts praktiziert – bei der jährlichen Umsatzerklärung der unmittelbar bevorteilten Betriebe auf dem Erklärungsformular zu bewerkstelligen ist und daher das Mietvertragsverhältnis der Verwaltung ohnehin bekannt ist. Mit Blick hierauf ist damit zu rechnen, dass die Lösungsalternative zu 2. von den ggf. prüfenden Gerichten nicht akzeptiert werden wird.

Bochum, den 18.09.2014

(Elmenhorst)
 Rechtsanwalt
 Fachanw.f.VerwR

1. Satzung vomzur Änderung der Satzung der Stadt Monschau
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.2010

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 11 Abs. 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Erhebungszweck

(2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der sich daraus für den Fremdenverkehrsbeitrag ergebende Deckungsgrad beträgt .. % des Gesamtaufwandes für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke.

§ 2

§ 2 Kreis der Beitragspflichtigen

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1-3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

§ 3

§ 3 Beitragsmaßstab

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.

§ 4

§ 4 Beitragssatz

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er beträgt .. %.

§ 5

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.2010 in Ihrer bisherigen Form außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung vomzur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 21.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) Der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Ritter)
Bürgermeisterin

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1-3
A. Beherbergung:					
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Vollverpflegung)	90%	80%	60%	6%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatzimm.) mit Frühstück	95%	90%	80%	9%
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung	100%	100%	100%	17%
A04	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	100%	100%	1%
A05	Campingplatz	100%	100%	100%	13%
A06	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	100%	100%	100%	17%
B. Gaststätten:					
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café), auch Pizzeria, Schnellrestaurant	80%	50%	20%	7%
B02	Café (ggf. einschließl. Konditorei-/Back-/ Süßwarenverkauf), Bistro, Eisdielen	80%	50%	20%	10%
B03	Schankwirtschaft	70%	40%	13%	9%
B04	Imbiss, auch Pizza-, Döner- etc. -verkauf	80%	50%	20%	10%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	70%	40%	13%	7%
C. Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:					
CA. Einzelhandel m. Schwerpunkt Lebens- u. Genussmittel					
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei (einschließl. Süßwaren-Eh.); ggf. einschließl. Stehcafé	60%	18%	6%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch, jeweils einschl. evtl. Imbissverkauf	30%	9%	3%	5%
CA03	Getränke, Umsatz bis 200 € (vgl. unten FA09), einschließl. Nebensortiment Süßigkeiten, Eis, Tabakwaren etc. (Lebensmittel-Kiosk, vgl. unten CB08)	80%	20%	8%	5%
CA04	Obst- und Gemüse	30%	9%	3%	5%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Nahrungsergänzungsmittel	30%	9%	3%	4%
CA06	Süßwaren, Feinkost, Lebens- und Genussmittelspezialitäten (Waffeln, Senf, Kaffee, Spirituosen)	80%	20%	8%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 400 €	50%	14%	3%	5%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 400 T€	30%	14%	3%	2%
CA09	sonstiger Lebensmitteleinzelhandel	50%	14%	5%	5%
CB. sonstiger Einzelhandel					
CB01	Apotheke	6%	2%	1%	4%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	80%	20%	8%	6%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	60%	20%	6%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (Fach-Eh., vgl. CB15/16)	50%	10%	5%	3%
CB05	Fotografie	80%	20%	8%	7%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	80%	20%	8%	6%
CB07	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe, örtliche Manufaktur-Spezialitäten	80%	20%	8%	5%

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Morschau

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1-3
CB08	Kiosk m. Schwerpunkt Zeitungen, Tabakwaren, Geschenke (vgl. oben CA03)	80%	20%	8%	6%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	80%	20%	8%	7%
CB10	Optik, Hörgeräteakustik	20%	6%	2%	10%
CB11	Schmuck, Uhren	50%	15%	5%	9%
CB12	Sportartikel, Spielwaren (Modellbau), Fahrräder einschl. Zubehör	50%	15%	5%	4%
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften (außer im Kioskverkauf)	60%	18%	6%	2%
CB14	Telekommunikations-, Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	60%	18%	6%	5%
CB15	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 600 T€	50%	15%	5%	5%
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 600 T€	30%	9%	3%	3%
CB17	sonstiger Einzelhandel	60%	16%	6%	5%
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:					
D01	Ausflugsfahrten (m. Fahrz. aller Art)	90%	90%	90%	12%
D02	Fahrradverleih (auch Trikes, Quads, Pedelecs etc.)	90%	90%	90%	28%
D03	Kegel-, Bowlingbahn	5%	1%	1%	4%
D04	Minigolfanlage	90%	90%	90%	4%
D05	Museum, Ausstellung	90%	90%	90%	2%
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Wander-, Biker-Tourenführung, Outdoor-Adventuring	100%	100%	100%	15%
D06a	Skilift, Sommerrodelbahn	90%	90%	90%	4%
D07	Spielautomatenbetrieb	15%	4%	1%	6%
D08	Sportgeräteverleih (auch: Freizeitfahrzeuge wie Motor-Trikes, -Quads, -Schlitten usw.)	90%	90%	90%	28%
D08a	Stadtrundfahrt	90%	90%	90%	11%
D09	Tennis-, Badminton-, Golf- u. sonstige Sportanlagen (sofern nicht in D01-D09 aufgeführt)	10%	10%	10%	3%
D10	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Lebensberatung, Wellness, Sport, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	90%	90%	90%	11%
E. Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:					
EA. Gesundheitswesen u. Körperpflege					
EA01	Arztpraxis, Fach Allgemeinmedizin, hausärztl. Innere Medizin; Heil-, Naturheilpraxis	0,5%	0,5%	0,5%	29%
EA02	Facharztpraxis, sonstige	0,25%	0,25%	0,25%	27%
EA03	Fitness-Training	0,5%	0,5%	0,5%	5%
EA04	Friseurbetrieb, ggf. mit Warenverkauf	15%	4%	1%	13%
EA05	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	10%	10%	10%	15%
EA06	Sauna, Solarium	5%	5%	5%	6%
EA07	Tierarztpraxis	0,25%	0,25%	0,25%	17%
EA08	Zahnarztpraxis	0,25%	0,25%	0,25%	19%
EA09	sonstige Dienstleistungen zur Gesundheits- und Körperpflege	5%	5%	5%	16%

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Monschau

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Vorteilssatz	Gewinnsatz
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1-3
EB.	Sonstige				
EB01	Bergungs-/Abschleppunternehmen	20%	20%	20%	9%
EB02	Busunternehmen für Linienverkehr	2%	2%	2%	4%
EB03	Künstler, bildende	20%	6%	2%	17%
EB04	Reisebüro, einschließl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung	11%	1%	1%	9%
EB05	Tankstellenagentur einschli. Autowaschanlage u. Shop	5%	5%	5%	4%
EB06	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	2%	2%	2%	16%
EB07	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	10%	6%	5%	10%
F.	Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):				
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur				
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	5%	5%	5%	3%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	4%	4%	4%	7%
FA03	Brennstoff-, Mineralölprodukte-Handel (auch für Kfz)	4%	4%	4%	2%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	15%	15%	15%	6%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschli. Zubehör	10%	10%	10%	7%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	1%	1%	1%	5%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	20%	20%	20%	4%
FA08	Entsorgungsunternehmen	5%	5%	5%	8%
FA09	Großhandel m. Waren der obigen Gruppe C; auch Getränke-Eh. m. Umsatz > 500 T€	50%	50%	50%	2%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	2%	2%	2%	9%
FA11	Handelsvermittlung von Waren wie FA09	50%	50%	50%	18%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel	1%	1%	1%	3%
FA13	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst, einschließl. evtl. Zubehör- und Gebrauchtfahrzeughandel; Kfz-Vermietung	2%	2%	2%	7%
FA14	Lacke, Farben, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge, Einzelhandel	5%	5%	5%	4%
FA15	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschli. Accessoires, Haushaltswaren, Heimtextilien	1%	1%	1%	3%
FA16	Partyservice, Catering	8%	8%	8%	9%
FA17	Postagentur	20%	20%	20%	9%
FA18	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	10%	10%	10%	13%
FA19	Telekommunikationsunternehmen	20%	20%	20%	4%
FA20	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A.-E.	Betriebsart-Vorteilssatz des jeweiligen Mieters/Pächters			26%
FA21	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E.	20%	20%	20%	6%

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Monschau

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz			Gewinnsatz
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1-3
FB.	Bauwirtschaft				
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	3%	3%	3%	25%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	15%	4%	1%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	3%	3%	3%	7%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%	5%	6%
FB05	Elektroinstallation, auch mit Einzelhandel	5%	5%	5%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie, Stuckateur, Gipserei, Verputzerei u. sonstige nicht gesondert aufgeführte Bauhandwerke	5%	5%	5%	11%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	5%	5%	5%	8%
FB08	Glaserei	5%	5%	5%	10%
FB09	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	5%	5%	5%	9%
FB10	Maler-, Anstreicherbetrieb	5%	5%	5%	14%
FB11	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	5%	5%	5%	8%
FB12	Schlosserei, Metallwarenherstellung	5%	5%	5%	9%
FB13	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%	5%	8%
FB14	Zimmerei	5%	5%	5%	9%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	5%	5%	5%	9%
FC.	Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil				
FC01	Buchhaltungs-, Bürodienstleistungen	8%	8%	8%	27%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	15%	15%	15%	18%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	10%	10%	10%	12%
FC04	Gebäudereinigung	10%	10%	10%	16%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	9%	9%	9%	6%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	5%	5%	5%	22%
FC07	Rechtsanwaltsbüro	6%	6%	6%	27%
FC08	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), einschließl. evtl. Änderungsschneiderei	10%	10%	10%	8%
FC08a	Schornsteinreinigung	5%	5%	5%	24%
FC09	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	8%	8%	8%	21%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	20%	20%	20%	15%
FC11	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	2%	2%	33%
FC12	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie (spezialis., vgl. oben CB05)	15%	15%	15%	16%
FC13	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Hausmeisterdienste, Rohrreinigung etc.)	10%	10%	10%	19%